

Anschlussbedingungen Berufsfeuerwehr Herten Allgemeines

Konzessionsträger der Übertragungseinrichtung

- Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 14
44866 Bochum

Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

- Siemens AG
RC-DE SI RDE WEST KAS S IS
Franz-Geuer-Str. 10
50823 Köln

Feuerwehrinformationszentrale

- Die Zusammenfassung von Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) und der Feuerwehrpläne in einem Schrank (s. g. Feuerwehrinformationszentrale) wird verbindlich vorgeschrieben. Der Kasten für die Feuerwehr-Laufkarten muss Pläne im DIN A3 Querformat aufnehmen können. Nähere Informationen stehen auf der folgenden Seite.
Die genaue Ausführung ist im Vorfeld mit der Berufsfeuerwehr Herten abzusprechen.

Schließung

- Die einheitliche Schließung für FSD und FSE und FIZ ist bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle eingerichtet und dort zu beschaffen.
Die Freigabebescheinigung ist bei der Berufsfeuerwehr Herten anzufordern.

Feuerwehrpläne

Anzahl der Feuerwehrpläne DIN A 3 (Querformat) in folgender Ausführung:

- **3 x** laminiert und mit Ringbindung (möglichst 21 Ringteilung)
(zweimal Berufsfeuerwehr Herten/einmal an der Brandmeldezentrale im Objekt hinterlegt, wenn möglich)
- **1 x** laminiert nur der Übersichtsplan
- **1 x** auf Datenträger CD, in JPG oder PDF Format (jeder Plan (Geschossplan) als eigene Bild-Datei)

Blitzleuchte

- Kalotte grün

Ansprechpartner

- Bei Fragen und für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an die Brandschutzdienststelle Berufsfeuerwehr Herten -Abteilung Vorbeugender Brandschutz-:

Herr Lauer: Tel.: 02366 - 307704

Herr Schulz: Tel.: 02366 - 307711

Herr Hüge: Tel.: 02366 - 307711 (nicht ständig besetzt)

Herr Ponzini Tel.: 02366 - 307711 (nicht ständig besetzt)

Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ)

Zur Vereinheitlichung der Bedienung- und Informationsgewinnung durch die örtliche Feuerwehr; bei unterschiedlichen Brandmeldeanlagen.

In der Feuerwehrintegrationszentrale sind alle für die Feuerwehr relevanten Informationen und Bedienvorgänge von Brandmeldeanlagen zusammengefasst.

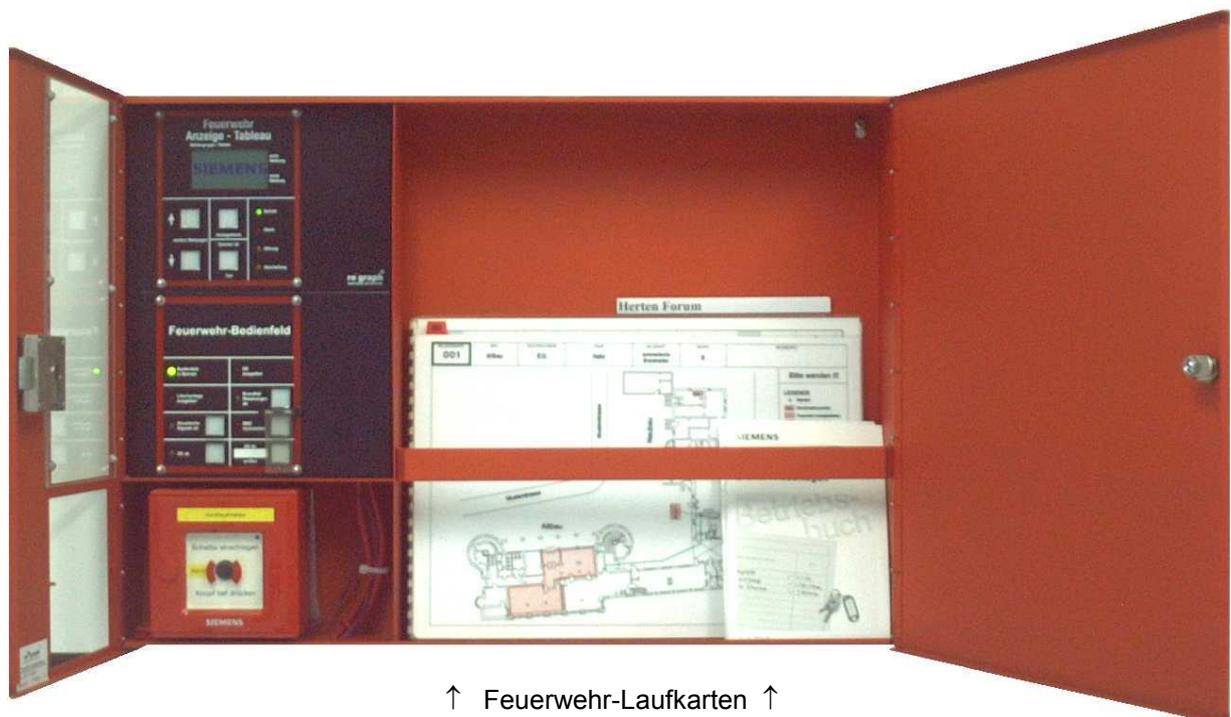
- Feuerwehranzeigetableau (**FAT nach DIN 14662**)
- Feuerwehrbedienfeld (**FBF nach DIN 14661**)
- Nebenmelder/Hauptmelder
Nebenmelder in allgemein zugänglichen Räumen
Hauptmelder in geschlossenen Räumen, nicht allgemein zugänglich
- Feuerwehr-Laufkarten



← Feuerwehranzeigetableau →

Feuerwehrbedienfeld →

Nebenmelder (optional) →



↑ Feuerwehrlaufkarten ↑

Feuerwehrschlüsseldepot mit Anbindung an eine Brandmeldeanlage

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) mit Anbindung an eine Brandmeldeanlage (BMA):

Zwischen der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Eine einheitliche Schließung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist bei der Firma Kruse (Hamburg) eingerichtet. Ein Umstellschloss wird durch die Feuerwehr nach Aufforderung der Installationsfirma, auf Kosten des Betreibers der BMA, bei der Firma Kruse beschafft.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD - ohne die Alarmauslösung durch die BMA - zu ermöglichen, muss ein VDS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine grüne Blitzleuchte zu kennzeichnen.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muß mit einem VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellenschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „VdS-Richtlinien, für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (SD)“, VdS 2105, zu beachten.

4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. Der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel ist durch eine rote Kunststoffkappe am Schlüsselkopf, besonders zu kennzeichnen.

5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die örtliche Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- c) Brandmelder-Lagepläne
- d) Feuerwehrpläne (Objektplan)

Über die Inbetriebnahme/Schlüsseländerung wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Ein FSD-Schlüssel wird von jeweiligen Wachabteilungsleiter (WAL) am Mann getragen und dem ablösenden WAL von Hand zu Hand weitergegeben.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Herten oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäß auch für nicht überwachte Schlüsselrohre und Schlüsselkästen. Hier dürfen nur Schlüssel für untergeordnete Schließungen (z.B. Grundstückszugänge) hinterlegt werden.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Herten, _____

Betreiber:

Stadt Herten:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Feuerwehrschlüsselkasten ohne Anbindung an eine Brandmeldeanlage

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ohne Anbindung an eine Brandmeldeanlage (BMA):

Zwischen der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges.

Eine einheitliche Schließung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist bei der Firma Kruse (Hamburg) eingerichtet. Ein Umstellschloss wird durch die Feuerwehr nach Aufforderung der Installationsfirma, auf Kosten des Betreibers bei der Firma Kruse beschafft.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD zu ermöglichen, muss ein VDS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3. Beim Anschluss des FSD sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „VdS-Richtlinien, für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (SD)“, VdS 2105, zu beachten.

4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum Objekt ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. Der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel ist durch eine rote Kunststoffkappe am Schlüsselkopf, besonders zu kennzeichnen.

5. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die örtliche Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für das Gebäude (Objekt)
- c) Feuerwehrpläne (Objektplan)

Über die Inbetriebnahme/Schlüsseländerung wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Ein FSD-Schlüssel wird von jeweiligen Wachabteilungsleiter (WAL) am Mann getragen und dem ablösenden WAL von Hand zu Hand weitergegeben.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Herten oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäß auch für nicht überwachte Schlüsselrohre und Schlüsselkästen. Hier dürfen nur Schlüssel für untergeordnete Schließungen (z. B. Grundstückszugänge) hinterlegt werden.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Herten, _____

Betreiber:

Stadt Herten:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Feuerwehrschlüsselkasten für untergeordnete Schließungen



Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) für untergeordnete Schließungen:

Zwischen der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen. Der FSK ist für untergeordnete Schließungen gedacht, wie z. B. für Grundstückszugänge, Schranken oder Tore, welche die Zufahrt zum Objekt sichern.

Der Anbringungsort des FSK am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr.

Eine einheitliche Schließung für den Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) ist bei der Firma Kruse (Hamburg) eingerichtet. Ein Umstellschloss wird durch die Feuerwehr nach Aufforderung der Installationsfirma, auf Kosten des Betreibers bei der Firma Kruse beschafft.

2. Der Betreiber verwendet ein FSK mit Schlüsselhaken (siehe Bild), welcher geeignet ist, den oder die Schlüssel sicher zu deponieren.

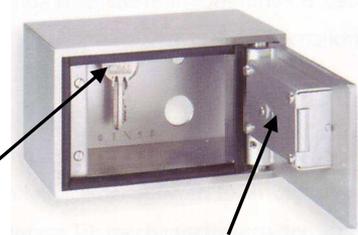
Die Tür muss mit einem Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Beispiel
eines FSK



Schlüsselhaken



Umstellschloss

3. Die Inbetriebnahme des FSK durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die örtliche Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme wird der (werden die) Schlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSK deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSK.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Feuerwehrschlüsselkasten mit Schlüsselanhänger

Über die Inbetriebnahme/Schlüsseländerung wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSK durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSK bzw. an den im FSK deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSK instandzuhalten.

Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

4. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSK-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSK mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Ein FSK-Schlüssel wird von jeweiligen Wachabteilungsleiter (WAL) am Mann getragen und dem ablösenden WAL von Hand zu Hand weitergegeben.

Der Anbringungsort des FSK wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

5. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSK und die darin deponierten Schlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSK-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
6. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSK trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSK sind gebührenpflichtig.

7. Der Betreiber versichert, keinen FSK-Schlüssel zu dem Umstellschloss des FSK zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSK-Schlüssels zu bringen.

8. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSK-Schlüssel als auch der im FSK deponierten Schlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Herten oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSK im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

11. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Herten, _____

Betreiber:

Stadt Herten:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

